

Schmallorens Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung  
und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 46. Jahrg. 1872.

Ernst Heymann. Die juristische Studienreform.  
189-162. l.

146. l. Es ist dringend nötig, dass Vorlesungen und Unter-  
richtskurse über die sog. Privatwirtschaftslehre, ge-  
nauer Betriebswissenschaft geschaffen werden. Es ist  
das Fehlen dieser Veranstaltung - Blic gar nicht sehr un-  
fangreich zu sein braucht - der einzig wirklich schwere Man-  
gel in unserem juristischen Vorlesungswesen überhaupt.  
Der Mangel wäre ganz unverständlich, wenn nicht die National-  
ökonomie sich mühsam aus solchen mehr empirischen Betrach-  
tungen zu allgemeingültiger Erkenntnis des Wirtschaftslebens  
der Völker hinaufgearbeitet hätte, so dass die Gefahr des Rück-  
falls in diese alte Betrachtungsweise zur Vorsicht mahnt.  
Inzwischen aber hat sich auch eine betriebswissenschaftliche  
Betrachtung allgemeingültiger Art sich entwickelt, als deren  
Hauptvertreter Schmalenbach in Köln, ferner Prign, Leitner  
und andere genannt werden können, und die ihre besonderen  
wissenschaftlichen Wege geht.

Jede gute juristische Vorlesung ist zugleich eine betriebs-  
wissenschaftliche. Aber es empfiehlt sich doch eine technische  
Zusammenfassung für den jungen Juristen.

Für die Nationalökonomie und die Betriebswissenschaft  
würden also bei einer Verlängerung der Studiendauer die  
Pflichtvorlesungen der Stundenzahl noch erhöht werden  
müssen.

Die Nationalökonomie und Betriebswissenschaft müssen  
im Unterricht der Universität aufs engste mit dem Studium  
der Rechte verknüpft sein. Jeder Nationalökonom muss ju-  
ristisch und jeder Jurist nationalökonomisch ausgebildet  
sein.

Löhe: Die Reform der Staatswissenschaftlichen Studien. 1870.  
Herausg. von Jastrow. 50. Entschieden.